



philipp-matthäus-hahn-schule  
Förderverein e.V.

# Beitrittserklärung

Verein der Freunde und Förderer  
der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule  
Nürtingen

Kanalstraße 29  
72622 Nürtingen  
Tel. 07022 93 253 0  
Fax 07022 93 253 216  
e-mail pmhs@pmhs.de  
Internet www.pmhs.de

Bankverbindung:  
KSK Nürtingen  
Nr. 48 220 550 BLZ 611 500 20

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum  
Verein der Freunde und Förderer der  
Philipp-Matthäus-Hahn-Schule Nürtingen

## Eintritt von Einzelpersonen

Name: ..... Vorname: .....  
Geburtsort: ..... Geburtstag: .....  
Berufsbezeichnung: ..... Telefon: .....  
Anschrift: .....

## Eintritt von Firmen, Vereinen und Körperschaften:

Firma/Verein/Körperschaft: .....  
Name u. Vorname des Vorsitzenden: .....  
Firmenanschrift (Stempel): .....  
Telefon: .....

.....  
Eintritt zum Datum Unterschrift

## Einzugsermächtigung:

Jährlicher Beitrag Einzelpersonen: 12,- €  
Jährlicher Beitrag Firmen: 50,- €

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den **Verein der Freunde und Förderer der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule** widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit

zu Lasten meines/unseres Girokontos bei der .....

IBAN: ..... durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teilinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

.....  
Datum Unterschrift des Kontoinhabers

**Satzung für den  
Verein der Freunde und Förderer der  
Philipp-Matthäus-Hahn-Schule in Nürtingen**

**1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**§ 1**

**Der Verein führt den Namen:**

Verein der Freunde und Förderer der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule in Nürtingen e.v..  
Er hat seinen Sitz in Nürtingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der **Nr. 371** eingetragen.

**§ 2**

Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Außerdem pflegt er die Verbundenheit mit der Schule, mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule zu, die darüber nur zum gleichen gemeinnützigen Zweck verfügen kann, wie der Verein es getan hätte.

**§ 3**

Er sucht den Zweck zu erreichen, indem er durch Geld- und Sachspenden ermöglicht:

- a) Die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus;
- b) Die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Berufs- und Fachschule förderlich erscheinen.
- c) Die Unterstützung der Schule und ihrer Schüler bei kulturellen Veranstaltungen, z.B. Schulpartnerschaften, Studienfahrten, Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalte;
- d) Kommunikation- und Erfahrungsaustausch ehemaliger Schüler, Gönner und Freunde der Philipp-Matthäus-Hahn-Schule zu fördern.

**§ 4**

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Mitgliedschaft und Einkünfte

### § 6

Dem Verein können als Mitglieder angehören:  
Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärungen und deren Annahme durch den Vorstand.

### § 7

#### Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch den Tod
- b) Durch Austritt. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

### § 8

#### Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) Aus Zuwendungen und Beiträgen der Mitglieder, Betriebe und Einzelpersonen,
- b) aus Erträgen des Vereinsvermögens,
- c) den Unkostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jährlich Richtsätze für die Zuwendungen empfehlen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 9

**Die Organe des Vereins sind:**

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## § 10

Den Vorstand bilden;

- Der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer und
- drei Beisitzer.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Intern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertritt.

## § 11

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
- 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.) Erstellung eines Jahresberichts.
- 5.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand verfügt über die zur Verfügung stehenden Mittel. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins; beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit anderen Vorstandsmitgliedern.

Der Schriftführer besorgt die Niederschriften über die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen und unterzeichnet diese mit dem Versammlungsleiter.

## § 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der 1. Vorsitzende soll der Schule nicht angehören. Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### § 13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Schulleiter oder sein Stellvertreter ist zu jeder Vorstandssitzung zu laden.

### § 14

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dieses gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht.

**Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.**

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Art und Zeit der Mitgliederversammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### § 15

In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- 2.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages.
- 3.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der 2 Rechnungsprüfer.
- 4.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinungen der Mitgliederversammlung einholen.

**§ 16**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zweckes vom Vorstand die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

**§ 17**

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht den Vorstand angehören.

**§ 18**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Nürtingen.

**§ 19**

Die Satzung wurde am 07.07.1995 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürtingen, den 07. Juli 1995

Versammlungsleiter:

Schriftführer:

-----

-----